

**STADTGEMEINDE HALL IN TIROL**  
**MERKBLATT ZUR ABGABE EINER WOHNUNGSVORMERKUNG :**  
**Stand 29.06.2004**

1. Der Wohnungswerber muss mindestens 5 Jahre mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol gemeldet oder zumindest seit 5 Jahren bei einem in Hall in Tirol angesiedelten Betrieb beschäftigt sein. Von einem Wohnsitz in Hall in Tirol kann abgesehen werden, wenn der Wohnungswerber über Jahre hindurch ununterbrochen in Hall gelebt hat und auf Grund von unzumutbaren Wohnverhältnissen in eine andere Wohnsitzgemeinde übersiedelt ist oder vor Ausgabe dieses Merkblattes bereits eine gültige Wohnungsbewerbung abgegeben hat und letztere auf Anforderung aktualisiert.
2. Die wohnungwerbenden Personen dürfen nicht bereits Eigentümer oder Verfügungsberechtigte über eine Eigentumswohnung oder ein Wohnhaus bzw. über eine geförderte und noch nicht ausfinanzierte Mietwohnung sein, es sei denn, familienpolitische, alters- oder gesundheitsbedingte Gründe sprechen für einen Wohnungswechsel.
3. Bei den Wohnungswerbern muss es sich um begünstigte Personen im Sinne des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes handeln.
4. Ein Wohnbedarf muss gegeben sein, die Finanzierung einer Wohnung aus eigenen Mitteln (auch unter Zuhilfenahme von Mietzins- oder Wohnbeihilfe) muss gesichert sein.
5. Die Jahreseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt der Wohnungswerber lebenden Personen sind nachzuweisen.
6. Falls erforderlich, sind auf Verlangen des Wohnungsamtes weitere Nachweise wie Heiratsurkunde, Scheidungsurteil, Geburtsurkunden, Führungszeugnisse oder sonstige personenbezogene Nachweise sowie Mietverträge, Räumungsvergleiche oder Exekutionsbeschlüsse zur Delogierung beizubringen.
7. Einem Lokalausweis in der derzeitigen Wohnung des Wohnungswerbers muss, nach entsprechender schriftlicher Anmeldung durch das Wohnungsamt, zugestimmt werden.
8. Alle auf eine Wohnungsvergabe Einfluss nehmenden Änderungen hat der Wohnungswerber umgehend dem Wohnungsamt zu melden. Dazu zählen insbesondere jede Veränderung des Familienstandes, die Veränderung der Kinderzahl oder des Einkommens bzw. jede Adressenänderung oder Wohnungszuweisung durch Dritte.
9. Die getrennte Bewerbung um Wohnungszuteilung durch Ehegatten, Lebensgefährten oder Verlobte mit oder ohne gemeinsamen Wohnsitz ist nicht statthaft.
10. Werden Angaben trotz Aufforderung durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol nicht in angemessener Frist durch die Vorlage von entsprechenden Nachweisen untermauert, gilt die Bewerbung als zurückgezogen.

11. Der Tatbestand einer Delogierung wegen Nichtbezahlung der Miete oder wegen unleidlichen Verhaltens schließt eine Wohnungsbewerbung aus.
12. Durch eine Vormerkung als Wohnungswerber entsteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Wohnung durch die Stadtgemeinde.
13. Der Stadtrat kann bei sozialen Härtefällen, oder wenn eine Vormerkung aus Gründen des öffentlichen Interesses wünschenswert erscheint, die Wartefrist im Einzelfall verkürzen.
14. Der Wohnungswerber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Gremien der Stadtgemeinde in der Wohnungsvergabe unabhängig entscheiden und es kein Punkte- Zeit- oder sonstiges Vergabesystem gibt, welches die Entscheidungsträger an eine, wie auch immer geartete, gereichte Vergabe bindet.
15. Der Wohnungswerber stimmt der automationsunterstützten Datenverarbeitung seiner zur Verfügung gestellten Daten zu und gibt darüber hinaus die Zustimmung zur Weiterleitung der Daten an Bauträger, deren Wohnungen über die Stadtgemeinde Hall in Tirol zugeteilt werden können bzw. an das Amt der Tiroler Landesregierung im Falle der geplanten Zuweisung einer geförderten Wohnung.
16. Der Wohnungswerber und alle im gemeinsamen Haushalt wohnenden, volljährigen Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie eine Ausfertigung des gegenständlichen Merkblattes erhalten haben und dass sie den Inhalt zustimmend zur Kenntnis nehmen:

.....  
Ort und Datum

.....

.....

.....

.....

Unterschriften aller volljährigen Haushaltsmitglieder  
des Wohnungswerbers